

Aufgrund vielfältiger Nachfragen, aber auch aufgrund von kontroversen Diskussionen über bestimmte Definitionen, die in Vertragsverhältnissen oft genannt sind (z.B. Was sind „verkehrslenkende Maßnahmen“?) hat die BSK nachstehende Definitionen erarbeitet:

Verkehrslenkende Maßnahmen:

Dies sind Maßnahmen, die aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. De- und Remontage von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und sonstigen Verkehrseinrichtungen etc.) durchzuführen sind, alle sonstigen Infrastrukturmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und zur Durchführung des Transportes / der Kranverbringung notwendig sind (z.B. Verlegung von Blechen zur Überfahrung von Verkehrsinseln, Entfernen und Renaturierung von Straßenbegleitbepflanzungen etc.) sowie polizeiliche Maßnahmen (z.B. Brücken- und Straßensperrungen, Verkehrsumlegungen etc.)

Transportabsicherung:

Die Transportsicherung ist die Übernahme der Absicherung des Transportes durch zivile Begleitfahrzeuge sowie durch die Polizei mit reiner Warnwirkung ohne tatsächlichen Eingriff in das Verkehrsgeschehen (vgl. § 38 Abs. 2 und 3 StVO).

Beschaffungskosten für behördliche Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse:

Dies sind Kosten für Porti und Papiere und beinhalten auch Vorlageprovisionen, Fahrtkosten zu Behörden, Fahrwegerkundung aufgrund behördlicher Forderungen, einschließlich der Kosten zwischengeschalteter Dienstleister und Geschäftsbesorger zur Einholung der behördlichen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse.

Gebühren:

Gebühren sind sämtliche Verwaltungskosten und Verwaltungsauslagen für die Besorgung der notwendigen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse sowie Kosten für Sondernutzungsgenehmigungen, Polizeibegleitung und polizeiliche Maßnahmen.

Sonstige Kosten:

Sonstige Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen und Bedingungen sind z.B. Kosten für das Einzelabnahmegutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Kosten für die statische Nachrechnung von Bauwerken, Kosten für Unterstützung von Kunstbauwerken sowie Kosten für das Brückenmonitoring und die Beweissicherung.

Erläuterung:

Die reine Absicherung eines Transportes durch die Polizei ist keine verkehrslenkende Maßnahme, da sie nur Warnfunktion hat. Es ist ein klarer Unterschied zwischen Begleitung und Maßnahme, wie er auch durch die unterschiedlichen Auflagen dokumentiert wird. Die Polizei greift dabei ebenso wenig in den Verkehr ein, wie das zivile Begleitpersonal (BF 2 und BF 3). Da aber nicht vorhersehbar ist, ob die Polizei nicht aus eigenem Recht zur Gefahrenabwehr auch bei der Begleitung Maßnahmen übernimmt, sollte die Formulierung bei den Angeboten wie bei den Verträgen lauten: „..... exklusive verkehrslenkender Maßnahmen sowie Polizeibegleitung“.